

## **Bekanntmachung**

### **der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Gertewitz für das Sonstige Sondergebiet (SO) zur Errichtung der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Gertewitz am 14.11.2023 unter Beschluss-Nr. 14/2023 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Gertewitz für das Sonstige Sondergebiet (SO) zur Errichtung der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Bescheid des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 27.03.2024 unter Aktenzeichen 00847-2023-22 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der genehmigte Bebauungsplan und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB werden ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Türkenhof 5, 07381 Oppurg während der Sprechzeiten

|            |                                    |
|------------|------------------------------------|
| Montag     | 9:00 – 12:00 Uhr                   |
| Dienstag   | 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr |
| Freitag    | 9:00 – 12:00 Uhr                   |

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan kann auch digital unter:

[https://www.vg-oppurg.de/de/bekanntmachungen\\_gertewitz.html](https://www.vg-oppurg.de/de/bekanntmachungen_gertewitz.html) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das in Papierform vorliegende Satzungssexemplar maßgebend ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen wurden sind, zu Stande gekommen, so ist Verletzung gemäß § 21 Abs.4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden

ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Günter Brüsch

Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

ausgehängt am: 08.04.2024

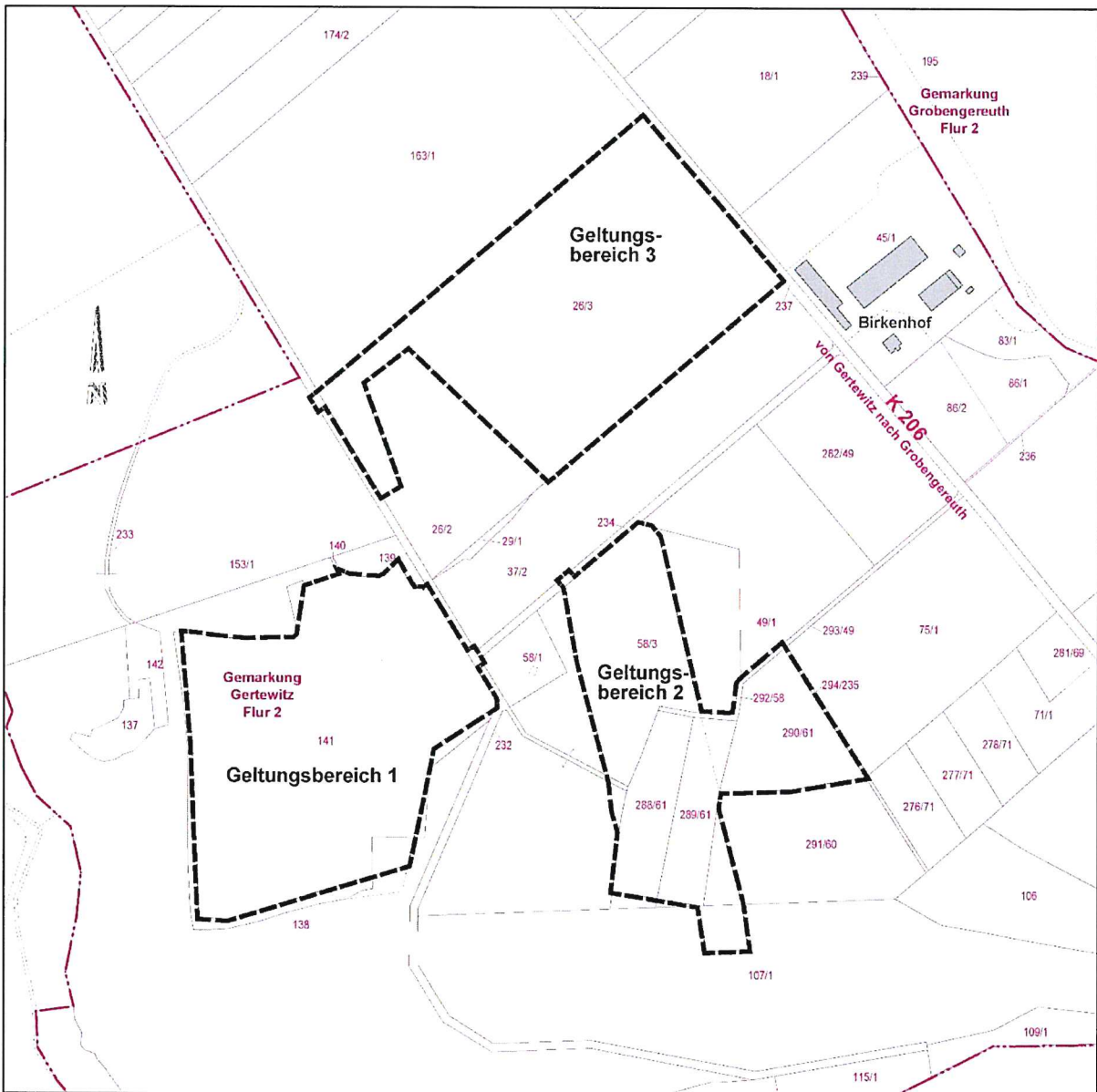
abgenommen am:

Brüsch

Bürgermeister



Anlage



Übersichtslageplan zu den Geltungsbereichen 1, 2 und 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Gertewitz für das Sonstige Sondergebiet zur Errichtung der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz“